



Teilnahmebedingungen 2025

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, die Teilnahmebedingungen Spielwarenmesse Digital 2025, die Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien sowie die Hausordnung der NürnbergMesse sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der Spielwarenmesse® 2025 und damit Bestandteil des Angebots des Ausstellers (gemäß Ziffer 8. der Teilnahmebedingungen) auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit der Spielwarenmesse eG.

Ein etwaiges für die 74. Spielwarenmesse® von der Spielwarenmesse eG erstelltes Hygienekonzept wird gleichfalls Bestandteil des Beteiligungsvertrages nach Maßgabe von Ziffer 41.

1. Messtitel

74. Spielwarenmesse®

2. Veranstaltungsort

Messezentrum Nürnberg, 90471 Nürnberg, Deutschland

3. Dauer

Dienstag, 28. Januar – Samstag, 1. Februar 2025

Messebetrieb:

Täglich von 9:00–18:00 Uhr, am letzten Messtag bis 17:00 Uhr.

Einlasszeiten Aussteller:

Täglich ab 7:00 Uhr. Die Stände müssen bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden. Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände aus Sicherheitsgründen bis längstens 19:00 Uhr.

Einlasszeiten Besucher:

Täglich von 8:45–17:00 Uhr.

4. Veranstalter

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7
90427 Nürnberg, Deutschland
Tel. +49 911 99813-0
Fax +49 911 869660
www.spielwarenmesse.de
info@spielwarenmesse.de
Amtsgericht Nürnberg GnR.43
StNr.: 241 106 70105

5. Produktangebot

Die als Exponate zugelassenen Artikel („Produkte“) sind in folgende Produktgruppen eingeteilt:

- A. Lifestyleprodukte
- B. Puppen, Plüsch
- C. Baby- und Kleinkindartikel
- D. Holzspielwaren, Spielzeug aus Naturmaterial
- E. Schulbedarf, Schreibwaren, Kreatives Gestalten
- F. Technisches Spielzeug, edukatives Spielzeug, Aktionsspielwaren

G. Elektronisches Spielzeug

H. Modelleisenbahnen und Modellbau

I. Sport, Freizeit, Outdoor

J. Festartikel, Karneval, Feuerwerk

K. Spiele, Bücher, Lernen und Experimentieren

L. Mehrbranchengruppe

M. Dienstleistungen für Händler und Hersteller

Die Spielwarenmesse eG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen zugelassener Produkte, Umbenennungen oder Zulassung von neuen oder anderen Produktgruppen oder von Branchensegmenten vorzunehmen.

6. Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis (ohne Standbau und Ausstattung) beträgt pro Quadratmeter Grundfläche für

Reihenstände	(1 Seite offen)	218,00 €
Eckstände	(2 Seiten offen)	265,00 €
Kopfstände	(3 Seiten offen)	286,00 €
Blockstände	(4 Seiten offen)	290,00 €

Bei zweigeschossigen Ständen (möglich ab 50 m² Grundfläche): Der Preis pro m² Obergeschossfläche wird mit 35 Prozent des Grundflächenpreises für Reihenstände berechnet.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Der Beteiligungspreis ist eine Paketleistung und beinhaltet sowohl die Überlassung der Standfläche als auch die umfangreichen sonstigen Leistungen der Spielwarenmesse eG, soweit nicht sonstige Leistungen gemäß diesen Teilnahmebedingungen oder weiteren Angeboten der Spielwarenmesse eG (z. B. im Online Service Center) gegen besondere Entgelte erbracht werden.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist.

Für den Fall, dass sich die Umsatzsteuer im Zeitraum zwischen Rechnungsstellung bis zur nächsten Messe ändert, erfolgt eine Nachberechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Der Aussteller ist verpflichtet, der Spielwarenmesse eG auf Verlangen nachzuweisen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Die Spielwarenmesse eG ist verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von 0,60 € netto je m² Standfläche (Halle und Freigelände) von seinen Ausstellern zu erheben. Dieser Betrag wird von der Spielwarenmesse eG berechnet und direkt an den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgeführt. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

Nähere Info im Internet unter: www.auma.de

Die Entsorgungspauschale Abfall beträgt 4,95 € netto je m² Standfläche (gemäß Ziffer 32 nachstehend, Ziffer 6.1 der „Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien“). Bei Standflächen größer als 300 m² beträgt die Entsorgungspauschale 4,95 € netto je m² für die ersten 300 m² und 3,00 € netto je m² für alle weiteren Quadratmeter.

Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Ausstellers erhobener Steuern und Abgaben. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiterzuberechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden.

Die Spielwarenmesse® behält sich für von ihr bestimmte Ausstellungsflächen abweichende/ergänzende Beteiligungspreise und Teilnahmebedingungen vor.

7. Medienpaket

Das Medienpaket ist obligatorisch für alle Aussteller und ihre Mitaussteller und wird zusätzlich zum Beteiligungspreis von der Spielwarenmesse eG in Rechnung gestellt. Der Preis für das Medienpaket beträgt für jeden Aussteller und Mitaussteller 750 €.

7.1 Einzelleistungen

Das Medienpaket beinhaltet folgende Leistungen:

- Pflichteintrag in den offiziellen Messemedien der Spielwarenmesse®
- Digitales Unternehmensprofil und Networking auf der Plattform Spielwarenmesse Digital
- Listung der Standaktionen im Messekalender
- Einladungs-codes für Tageskarten
- Marketingmaterial

7.2 Allgemeine Hinweise

Weiterführende Details zu allen Einzelleistungen des Medienpakets werden mit Start der Anmeldung zur Spielwarenmesse® 2025 auf der Website unter www.spielwarenmesse.de/anmeldung bereitgestellt.

Um im Interesse aller Aussteller und Fachbesucher die Vollständigkeit der offiziellen Messemedien der Spielwarenmesse® zu gewährleisten, ist in diesen Medien jeder Aussteller und Mitaussteller mit einem Pflichteintrag vertreten. Der Aussteller/ Mitaussteller wird mit oder spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zulassung informiert, wo und bis wann er seine in den Messemedien genannten Daten einsehen und bearbeiten kann.

Die Firmierung muss dabei der in der Anmeldung angegebenen Firmierung entsprechen.

Die Bestellunterlagen sowie die genauen Eintragungskonditionen für die im Medienpaket enthaltenen Leistungen und für zusätzliche Eintragungs- und Werbemöglichkeiten stellen die Spielwarenmesse eG oder von ihr beauftragte ServicePartner rechtzeitig im Online Service Center und im Spielwarenmesse Digital Shop zur Verfügung.

Die Eintragungen für die Spielwarenmesse Digital 2025 sowie etwaig weitere zugebuchte Leistungen oder Pakete erfolgen nach Maßgabe der „Teilnahmebedingungen Spielwarenmesse Digital 2025“, die der Aussteller mit seiner Anmeldung anerkennt.

Andere außer den auf der Spielwarenmesse® Website und im Online Service Center genannten offiziellen ServicePartnern haben keine Berechtigung der Spielwarenmesse eG zur Erstellung der offiziellen Messemedien.

Mit der Zulassung (Ziffer 10.) überträgt die Spielwarenmesse eG die ihr mit der Anmeldung übermittelten Unternehmensdaten an die zuständigen ServicePartner zur Einstellung in die offiziellen Messemedien.

Firmierung und Produkteinträge können über die Messemedien der Spielwarenmesse® vor, während und nach der Messe über eine entsprechende Suchfunktion elektronisch abgerufen werden. Die Firmenwebsite sowie E-Mail-Adressen werden in den Onlinemedien der Spielwarenmesse® verlinkt. Die Produktverzeichnissnennung ist für jeden Aussteller/Mitaussteller bindend und dient der eindeutigen Zuordnung des Ausstellers/ Mitausstellers zu seinen ausgestellten Produkten.

7.3 Gewährleistung und Haftung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie deren Übertragung in die offiziellen Messemedien übernimmt die Spielwarenmesse eG keine Gewähr.

Für die rechtzeitige Pflege seines Unternehmensprofils auf Spielwarenmesse Digital ist allein der Aussteller (auch für Mitaussteller) verantwortlich. Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Unternehmensprofil zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Daten sowie für sonstige Einträge und auftragsgemäß geschaltete Anzeigen ist allein der Aussteller/Mitaussteller verantwortlich. Der Aussteller/Mitaussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt

werden. Die Spielwarenmesse eG trifft insofern keine Nachprüfungspflicht und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Spielwarenmesse eG wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige oder Ausstellereinträge geltend machen, so stellt der Aussteller/MitAussteller die Spielwarenmesse eG umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Spielwarenmesse eG frei. Die Spielwarenmesse eG ist in diesen Fällen berechtigt, die betroffenen Medien zu sperren. Ziffer 12 gilt ergänzend.

8. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über das Online Service Center der Spielwarenmesse eG auf www.spielwarenmesse.de/anmeldung und ist für den anmeldenden Aussteller verbindlich. Die Online-Anmeldung ist vollständig auszufüllen und ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem Online Service Center gültig.

Die Spielwarenmesse eG behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Anmeldungen nicht zu bearbeiten.

Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der Spielwarenmesse eG schriftlich bestätigt werden. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen, nach Maßgabe der Vorbemerkungen, die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und im Spielwarenmesse Digital Shop sowie die Bestimmungen in den Bestellformularen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des Online Service Centers und des Spielwarenmesse Digital Shop der Spielwarenmesse eG als verbindlich an. Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen der Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Standes alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

Nach der Online-Anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung der Spielwarenmesse eG, die keine Zulassung im Sinne von Ziffer 10 darstellt.

Die Anmeldung stellt das Angebot des Ausstellers dar. An dieses Angebot hält sich der Aussteller bis zum 31. Oktober 2024 unwiderruflich gebunden. Das Angebot ist von der Spielwarenmesse eG angenommen, wenn sie bis zu diesem Termin den Aussteller gem. Ziffer 10 zugelassen und die Rechnung gem. Ziffer 17 an ihn übersandt hat.

Nach Ablauf der obigen Bindungsfrist erlischt das Angebot nicht automatisch, sondern wird ab dem 1. November 2024 als widerrufliches Angebot aufrecht erhalten. Es verlängert sich so lange, bis es vom Aussteller widerrufen wird. Der Widerruf ist gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich zu erklären. Mit dem Zugang des Widerrufs bei der Spielwarenmesse eG erlischt das Angebot, es sei denn, die Spielwarenmesse eG hat zuvor im Nachplatzierungsverfahren die Annahme durch die Zulassung und Übersendung der Rechnung erklärt.

9. Anmeldegebühr, Stornierung

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 400 € netto fällig. Eine entsprechende Rechnung wird nach Eingang der Anmeldung automatisch elektronisch per E-Mail zugesandt. Die Rechnung ist zahlbar auf ein von der Spielwarenmesse eG in der Rechnung genanntes Konto. Bei Nichtzahlung der Anmeldegebühr sieht die Spielwarenmesse eG von einer Bearbeitung der Anmeldung ab; der Aussteller bleibt gleichwohl zur Zahlung verpflichtet, auch bei Stornierung seiner Anmeldung.

Wird nach Zahlung der Anmeldegebühr, jedoch vor Zulassung, mit Einverständnis der Spielwarenmesse eG die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die gezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Der Aussteller hat vielmehr zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 % des voraussichtlichen Beteiligungspreises zu leisten. Der voraussichtliche Beteiligungspreis errechnet sich aufgrund der Angaben des Ausstellers zum gewünschten Stand in seiner Anmeldung. Die Bearbeitungsgebühr ist nach entsprechender Rechnungstellung durch die Spielwarenmesse eG sofort fällig.

Die Anmeldegebühr wird im Übrigen bei Zulassung auf den Rechnungsbetrag des Beteiligungspreises angerechnet, bei Nichtzulassung zurückerstattet. Wird nach Zulassung und Rechnungsstellung der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht gezahlt oder nach Zulassung die Anmeldung vom Aussteller storniert, verfällt die bezahlte Anmeldegebühr; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

10. Zulassung

Der Beteiligungsvertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per E-Mail erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller und MitAussteller sowie der Produkte entscheidet die Spielwarenmesse eG. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Als Aussteller/MitAussteller können nur solche Unternehmen zugelassen werden, welche ihre ausgestellten Produkte an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer liefern. Unternehmen, die ihre Produkte nur direkt an den Endverbraucher liefern, können nicht zugelassen werden.

Die im Rahmen der Anmeldung im Produktverzeichnis angegebenen Produkte gelten als Vertragsgrundlage. Andere als

die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Die Ausstellung nicht genehmigter Exponate oder solcher, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, ist nicht gestattet. Sie können durch die Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden. Verboten ist insbesondere die Ausstellung von Exponaten, die als Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (z. B. Hakenkreuz, SS-Rune etc.) im Sinne der §§ 86, 86 a StGB bewertet werden können.

Hinweis:

Ein Produkt, das auf dem Markt der Europäischen Union nicht in Verkehr gebracht werden darf, da es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nur ausgestellt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und für den Markt der Europäischen Union erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen (§ 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

Widersetzt sich der Aussteller/Mitaussteller der Entfernungsanordnung, so hat er für jeden Tag des Verbleibens dieses Ausstellungsgutes auf dem Stand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Teilnahmepreises zu bezahlen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Mit oder spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Zulassung erhält der Aussteller für die weitere passwortgeschützte Nutzung des Online Service Center sowie des Spielwarenmesse Digital Shops entsprechende Zugangsdaten.

11. Veranstaltungen außerhalb der Messe

Mietet ein Aussteller/Mitaussteller während der Dauer der Spielwarenmesse® Ausstellungsräume in Nürnberg oder Umgebung an, in denen er Produkte aus dem Produktangebot der Spielwarenmesse® während deren Öffnungszeiten ausstellt oder feilbietet, ist die Messeleitung berechtigt, den mit dem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag und dessen Stand mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ferner ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des in Rechnung gestellten Teilnahmepreises verwirkt, unbeschadet des Rechts der Spielwarenmesse eG, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu fordern.

12. Marken- und Produktpiraterie

Es ist verboten, auf der Spielwarenmesse® Produkte auszustellen oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden.

Wird der Spielwarenmesse eG von einem Aussteller/Mitaussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem anderen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Stand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller/Mitaussteller wird von der Teilnahme an den folgenden Spielwarenmessen® ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Aussteller/Mitaussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen. Soweit die Spielwarenmesse eG Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der Spielwarenmesse® trifft und sich ein Aussteller/Mitaussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der Spielwarenmesse® ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden Spielwarenmessen® auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen die Spielwarenmesse eG wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

13. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Spielwarenmesse eG nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind, und wird per E-Mail, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung, übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Jeder Stand hat eine Größe von mindestens 9 m². Kleinere Standflächen werden nur in Ausnahmefällen vermietet.

Der Beteiligungsvertrag kommt zwischen der Spielwarenmesse eG und dem anmeldenden Aussteller mit der Übersendung der „Zulassung/Rechnung“ an ihn bzw. soweit vereinbart an den vom Aussteller benannten Rechnungsempfänger zustande. Einspruch kann der Aussteller innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich per Einschreiben erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Die Spielwarenmesse eG wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, auch nachträglich – nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages – Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Spielwarenmesse eG sind ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen.

Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 5 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen die Spielwarenmesse eG keine Ansprüche geltend gemacht werden. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisskizzen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben von der Spielwarenmesse eG, Veranstaltungstechnik, angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Mit der Übernahme des Standes werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind der Spielwarenmesse eG unverzüglich nach Bezug schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Spielwarenmesse eG. Die Haftung der Spielwarenmesse eG für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt.

14. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzung ist obligatorisch, falls kein eigenes Standsystem und auch kein Mietstand verwendet werden. Standbegrenzungswände können in verschiedenen Ausführungen im Online Service Center bestellt werden. Der Mietpreis ist nicht im Beteiligungspreis enthalten. Die Mietpreise verstehen sich einschließlich Auf- und Abbau. Beschichtete Systemwände dürfen nicht benagelt, geschraubt, tapeziert oder gestrichen werden. Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände, z. B. durch Schrauben, Nageln, Verwendung aggressiver Klebemittel etc. haftet der Aussteller.

15. Standgestaltung und -zugang

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache und den Besuchern einen angemessenen Zugang gewährleisten. Der offene zu gestaltende Anteil an der Gesamtlänge der den Gängen zugewandten Standseiten muss in Summe mindestens folgende Werte betragen:

- für Reihenstände: 70 %
- für Eckstände: 50 %
- für Kopf-/Blockstände: 25 %

Auf jedem Stand muss eine angemessen große Fläche vorhanden sein, die als Showcase für die Highlights des Produktortiments dient und allen Messebesuchern uneingeschränkt zugänglich ist.

Der Aussteller hat die seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten.

Ergänzend zu den vor- und nachstehenden Regelungen gelten die „Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien“, die mit den Zulassungsunterlagen/im Online Service Center dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen oder den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Das Bestimmungsrecht hat die Spielwarenmesse eG (§ 315 BGB).

Die Asphaltböden der Hallen dürfen nicht gestrichen werden. Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen. Aufgrund der Empfindlichkeit des Hallenbodens sind für das Verlegen von Teppichen usw. die in den „Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien“ genannten Vorgaben zu beachten.

Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 (ehemals BGV C1) auszuführen.

Ist eine Deckenabhängung unverzichtbar oder sind Lichtquellen auf anderem Wege nicht zu erzeugen, sind diese mit den im Online Service Center hinterlegten Formularen zu beantragen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Bei Nichteinhaltung der Standbauvorschriften fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises an.

Für die Einhaltung der Standbaurichtlinien und Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller verantwortlich.

Eingeschossige Standbauten

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,5 m, hiervon ausgenommen sind die Hallen 10.1, 11.1 und der Ausstellungsbereich Mitte. Für die Halle 10.1 gilt eine maximale Bauhöhe von 3,50 m und für die Halle 11.1 und den Ausstellungsbereich Mitte 3,00 m.

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichen etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 2,50 m bis 4,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird.

Die Spielwarenmesse eG kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

Von Besprechungskabinen und sonstigen Aufenthaltsräumen im Stand muss Sichtverbindung zur Halle bestehen. Dies kann realisiert werden

- a) durch eine Sichtverbindung in den Stand, sofern aus dem Stand die Sicht in den übrigen Hallenbereich gewährleistet ist, oder
- b) durch eine Sichtverbindung von der Kabine direkt in den Hallenbereich.

Die Sichtverbindung muss sowohl im Sitzen wie auch im Stehen gewährleistet sein. Es wird empfohlen, die Sichtverbindung mit den Maßen von 0,2 m auf 0,8 m (B x H) auszuführen.

Die Spielwarenmesse eG prüft als kostenlosen Service termingerecht eingereichte Standpläne für eingeschossige Standbauten. Bei einer Standfläche ab 80 m² sind unaufgefordert Standpläne in elektronischer Form (.pdf) bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung einzureichen. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller abzufordern. Für nach dem 30. November 2024 eingereichte Standpläne besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung.

Zweigeschossige Standbauten

Zweigeschossige Standbauweise ist ab einer angemieteten Grundfläche von 50 m² möglich und bedarf einer besonderen Genehmigung der Spielwarenmesse eG.

Um die geltenden Bauordnungs-, Brandschutz-, und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen, müssen für zweigeschossige Standbauten gesonderte technische Richtlinien eingehalten werden. Der entsprechende Vordruck ist im Online Service Center erhältlich.

Für die Prüfung und Freigabe von zweigeschossigen Standbauten werden die einzureichenden Unterlagen in digitaler Form (.pdf) benötigt. Die Nennung und Spezifizierung aller Unterlagen sowie die Bekanntgabe der Einreichungsdeadline erfolgt im Online Service Center.

Die Freigabe des Standentwurfs geht nach Überprüfung der oben genannten Unterlagen mit dem Genehmigungsvermerk der Spielwarenmesse eG an den Aussteller zurück. Erst mit diesem Vermerk ist der Standentwurf zum Aufbau freigegeben. Den Preis für die Bearbeitung und Genehmigung des Antrages zum zweigeschossigen Standbau findet der Aussteller im Online Service Center. Die Rechnung erhält der Aussteller mit der Baugenehmigung.

Pro m² Obergeschossfläche werden 35 Prozent des Grundflächenpreises für Reihenstände verrechnet (vgl. Ziffer 6, Beteiligungspreis). Bei zweigeschossigen Ständen erhält der Aussteller entsprechend der Größe der Obergeschossfläche weitere kostenlose Ausstellerausweise.

Anmerkung:

Änderungen nach Vorlage der Detailplanung sowie entsprechend den Auflagen der Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Standnummern werden von der Spielwarenmesse eG angebracht. Die zulässige Werbehöhe entspricht der maximal zulässigen Standbauhöhe.

Hinweis:

Der Aussteller ist auf Verlangen der Spielwarenmesse eG zur Abgabe der Standbauerklärung verpflichtet.

16. Auf- und Abbau

Aufbaubeginn:

Montag, 20.1.2025

Aufbauzeiten:

Montag, 20.1.–Freitag, 24.1.2025, 7:00–20:00 Uhr

Samstag, 25.1.–Sonntag, 26.1.2025, 7:00–22:00 Uhr

Montag, 27.1.2025, 7:00–18:00 Uhr

Vorgezogener Aufbau (kostenpflichtig) muss schriftlich beantragt werden und ist nicht in allen Hallen möglich. Die Deadline zur Beantragung wird ab Zulassung im Online Service Center veröffentlicht.

Aufbauende: Montag, 27.1.2025, 18:00 Uhr

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Deko-Materialien sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden

Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Der Standaufbau muss bis Montag, 27.1.2025, 18:00 Uhr beendet sein. Ist der Stand bis Montag, 27.1.2025, 15:00 Uhr nicht besetzt worden und der Messeleitung liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat die Spielwarenmesse eG das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen (siehe auch Ziffer 17).

Abbaubeginn:

Samstag, 1.2.2025, 17:00 Uhr

Abbauzeiten:

Samstag, 1.2.2025, 17:00–0:00 Uhr

Sonntag, 2.2.2025, 0:00–20:00 Uhr

Montag, 3.2.2025, 7:00–20:00 Uhr

Dienstag, 4.2.2025, 7:00–19:00 Uhr

Abbauende: Dienstag, 4.2.2025, 19:00 Uhr

Der Abbau kann am 1.2.2025, 17:00 Uhr begonnen werden.

Vor diesem festgesetzten Termin darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Exponate verpackt oder vom Stand entfernt werden. Bei Verletzungen dieser Vertragspflicht ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises, mindestens jedoch 1.500 € an die Spielwarenmesse eG zu zahlen. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Hauptaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Vertragsstrafe ist pro Mitaussteller fällig.

Die Gangflächen sind am 1.2.2025 ab 17:00 Uhr für ca. eine Stunde freizuhalten, d. h. nicht mit Exponaten oder Standmaterial zu belegen, um die ungehinderte Anlieferung von Leergut durch die Messespediteure zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ausstellungsgüter weist die Spielwarenmesse eG auf ihr Vermieterpfandrecht hin. Ausstellungsgüter dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller der Spielwarenmesse eG zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebänder müssen nach dem Abbau des Standes wieder entfernt werden.

Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus

festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert oder entsorgt.

17. Zahlungsbedingungen

Zulassung und Rechnungsstellung erfolgen gemeinsam.

Der Rechnungsbetrag ist zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel, jedoch nicht vor dem 15. Oktober 2024 zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen.

In Rechnung gestellt von:

Spielwarenmesse eG, Herderstraße 7, 90427 Nürnberg, Deutschland

Bankspesen hat der Aussteller zu tragen.

Die Bezahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express) ist möglich. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Beteiligungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Die Spielwarenmesse eG ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Standfläche zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich die Spielwarenmesse eG etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugeteilten Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch mit anderen Ausstellern unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

Das Recht auf Belegung des Standes wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert.

Zur Sicherung ihrer, aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die Spielwarenmesse eG die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Produkte, Standbauten und -einrichtungen dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle

Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen. Der Aussteller/ Mitaussteller hat der Spielwarenmesse eG über die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller/Mitaussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Spielwarenmesse eG diese Gegenstände nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden an solchermaßen zurückbehaltenen Gegenständen wird von der Spielwarenmesse eG nicht übernommen, es sei denn, dass der Spielwarenmesse eG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

18. Überlassung der Standfläche an Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung (Mitaussteller) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu gestatten. Für jeden nicht angemeldeten und nicht genehmigten Mitaussteller ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises, mindestens jedoch 5.000 €, zu zahlen. Darüber hinaus behält sich die Spielwarenmesse eG vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen.

Die Überlassung an Dritte oder die Gestattung der Mitbenutzung für Dritte muss vom Aussteller beantragt werden, indem der Aussteller den Mitaussteller über das online-Anmeldeformular im Online Service Center anmeldet. Dabei stellt der Aussteller sicher, dass ihm dafür das Einverständnis des Mitausstellers vorliegt und dass er dem Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen zur Spielwarenmesse® 2025 zur Verfügung stellt. Voraussetzung für eine Zustimmung der Spielwarenmesse eG zur Überlassung von Teilflächen zur Mitbenutzung ist, dass der Aussteller mindestens zwei Drittel der Gesamtfläche selbst belegt und nutzt.

Jedem Mitaussteller wird das Entgelt für das Medienpaket gemäß Ziffer 7 von der Spielwarenmesse eG berechnet, wobei die Rechnungsstellung als die vorgenannte Zustimmung der Spielwarenmesse eG gilt. Nach dessen Zahlungseingang nehmen Mitaussteller an den Leistungen des Medienpakets entsprechend der Bedingungen der Ziffer 7 teil.

Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese(r) und der Aussteller als Gesamtschuldner. Wird ein Stand mehreren Ausstellern zugeteilt, haften gegenüber der Spielwarenmesse eG alle Platzinhaber gesamtschuldnerisch. Überlässt ein Aussteller Standflächen ganz oder teilweise einem Dritten oder gestattet er diesem die Mitbenutzung seiner Standflächen ohne schriftliche Einwilligung der Spielwarenmesse eG, ist diese berechtigt, den Beteiligungsvertrag unverzüglich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen

und den Stand zu schließen. Irgendwelche Ersatzansprüche deswegen stehen dem Aussteller oder dem Dritten gegen die Spielwarenmesse eG nicht zu.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen, nach Maßgabe der Vorbemerkung, sowie die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und den Bestimmungen in den Bestellformularen sowie Anordnungen der Spielwarenmesse eG beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der Spielwarenmesse eG in Anspruch, so ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

Für Unternehmen, die nationale oder internationale Gemeinschaftsstände organisieren, gelten gesonderte Teilnahmebedingungen. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen.

19. Kündigung, Stornierung, Nichterscheinen

Der Aussteller hat ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, wenn aufgrund hoheitlicher Regelungen eine Ausreise aus dem Heimatland oder eine Einreise nach Deutschland ausgeschlossen oder aufgrund Quarantäneregelungen unzumutbar beschränkt ist; unzumutbar sind solche Quarantäneregelungen von über 5 Tagen, die nicht durch eine Impfung oder Test verkürzt werden können. Dieses Sonderkündigungsrecht ist bis zum 31. Dezember 2024 schriftlich gegenüber der Spielwarenmesse eG auszuüben, die Gründe sind in der Kündigung zu benennen.

Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los (Stornierung), ist die Spielwarenmesse eG dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen. Die Stornierungserklärung des Ausstellers hat stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Der Aussteller bleibt zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen (als Stornogebühr) nach Maßgabe der nachfolgenden Staffelung verpflichtet. Die Höhe der Stornogebühr (Anteil am in Rechnung gestellten Beteiligungspreis zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) ist zeitlich wie folgt gestaffelt:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 %
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80 % und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100%

Die getroffenen Regelungen bezüglich der Stornogebühr gelten auch für Mitaussteller hinsichtlich des zu bezahlenden Entgeltes für das Medienpaket gemäß Ziffer 18.

Dem Aussteller bleibt in jedem Fall der Stornierung der Nachweis vorbehalten, dass sich die Spielwarenmesse eG infolge der Stornierung höhere als im Abschlag berücksichtigte Aufwendungen erspart hat und etwa durch eine anderweitige Überlassung der Standfläche Einnahmen erzielt hat, die sie sich anrechnen lassen muss. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugeteilten Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächenaustausch mit anderen Ausstellern unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – ist aber mindestens eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt (no show), sind vom Aussteller zusätzlich zum in Rechnung gestellten Beteiligungspreis zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen die der Spielwarenmesse eG durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen.

Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, die Messeleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

20. Verschiebung, Absage, Abbruch, etc. der Messe

20.1 Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, die Messe wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor,

- a) wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Messe zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;
- b) wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie, etc.) entweder die Durchführung der Messe nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Messe in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Messezweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Spielwarenmesse eG nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Die Spielwarenmesse eG trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

20.2 Bei einer Absage der Messe vor Messebeginn gemäß Ziffer 20.1 entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; hiervon ausgenommen sind – bei Durchführung der Spielwarenmesse Digital 2025, zu der Spielwarenmesse eG berechtigt aber nicht verpflichtet ist – die Vereinbarungen und Regelungen zur Spielwarenmesse® Digital 2025, ohne die Regelungen für die Präsenzmesse. Der Aussteller und Mitaussteller bleibt in diesem Fall zur Bezahlung der Hälfte des Entgeltes für das Medienpaket gemäß Ziffer 6.1 der Teilnahmebedingungen Spielwarenmesse Digital 2025 verpflichtet; falls der Aussteller sonstige Zusatzleistungen der digitalen Messe gebucht hat, verbleibt es bei dem vollen Entgelt. Im Gegenzug erbringt die Spielwarenmesse eG die im Medienpaket enthaltenen Online-Leistungen. Die Spielwarenmesse eG ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers, die über den geschuldeten Betrag in der vorgenannten Höhe hinausgehen, zurückzuerstatten. Die Spielwarenmesse eG haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

20.3 Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird die Spielwarenmesse eG dem Aussteller unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Spielwarenmesse eG schriftlich erklärt, gilt der Beteiligungsvertrag als für den neuen Messeort oder -zeitraum geschlossen.

20.4 Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Messe und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Spielwarenmesse eG hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

20.5 Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Ziffer 20.2 gilt entsprechend.

21. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Spielwarenmesse eG; ausreichend auch in elektronischer Form oder Textform.

22. Standbetreuung

Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Es wird erwartet, dass die leitenden Persönlichkeiten der Ausstellerfirmen persönlich auf den Ständen anwesend sind.

23. Verkauf

Verkauf ist nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig. Handverkauf sowie Preisauszeichnungen der ausgestellten Produkte sind verboten. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Messe und ausdrücklich auch für den letzten Messetag. Außerdem verstößt Handverkauf gegen die gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Davon ausgenommen kann die Spielwarenmesse eG in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen. Messegut darf erst nach Messeschluss an den Käufer ausgeliefert werden. Bei Verstößen ist die Messeleitung berechtigt, den Stand zu sperren sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises für jeden verbotenen Handverkauf zu verlangen.

24. Ausstellerausweise, Einladungsgutscheine, Personenkontrolle

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal elektronische Ausstellerausweiscodes. Mit einem Ausweiscode kann online ein personalisierter Ausstellerausweis generiert werden. Alle Angaben beim Personalisierungsprozess des Ausstellerausweises müssen wahrheitsgemäß gemacht werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Stand- und Bedienungspersonal bestimmt. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch hat der entsprechende Aussteller bei jedem festgestellten Vorfall einen pauschalen Schadenersatz von 40 € zu bezahlen. Alle in der Messe tätigen Personen müssen mit einem auf den Ausstellernamen ausgestellten Ausstellerausweis versehen sein.

Für einen Stand bis 10 m² Größe stehen dem Aussteller 2 Ausstellerausweiscodes zur Verfügung. Für jede weiteren angefangenen 10 m² wird je ein Ausstellerausweiscode kostenlos abgegeben, jedoch nicht mehr als 40 Stück insgesamt. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweiscodes für den Hauptaussteller nicht. Jeder Mitaussteller erhält kostenlos 2 Ausstellerausweiscodes, sofern die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Spielwarenmesse eG erfüllt sind (Ziffer 18).

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweiscodes können für Berechtigte im Online Service Center käuflich erworben werden.

Die Ausweiscodes werden den Ausstellern mit oder nach der offiziellen Zulassung im Online Service Center zur Verfügung gestellt.

Um Fachbesuchern oder Geschäftspartnern freien Eintritt zu ermöglichen, können Einladungsgutscheine von den Ausstellern bestellt werden. Es werden nur die eingelösten Einladungsgutscheine, zu dem im Online Service Center genannten Preis nach der Messe berechnet. Eine Überlassung der Einladungsgutscheine gegen Entgelt ist nicht gestattet. Jeglicher Missbrauch führt zur Entwertung der Einladungsgutscheine.

25. Werbung/Standparty/Abgabe von Speisen und Getränken

Werbung aller Art ist innerhalb des dem Aussteller zugeteilten Standes gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare der Spielwarenmesse eG (siehe Online Service Center) zu beantragen. Die Veranstaltung einer Standparty ist anmelde- und genehmigungspflichtig. Es gelten die im Online Service Center entsprechend hinterlegten jeweiligen Richtlinien und Anmeldebedingungen.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes ihr geboten erscheint. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.

Stand- und Exponatsbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigene Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen. Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig (siehe im Online Service Center „Wichtige Informationen mit den Technischen Richtlinien“).

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die Spielwarenmesse eG behält sich für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Bei unerlaubtem Verteilen außerhalb der

Standfläche wird die Spielwarenmesse eG die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung stellen.

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Aussteller sowie externe Gastronomie-Dienstleister, die nicht ServicePartner der NürnbergMesse GmbH sind, ist auf der Spielwarenmesse® (einschließlich des Standes des Ausstellers) nicht gestattet; nicht umfasst ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Zweck der Kundenbewirtung auf der angemieteten Standfläche des Ausstellers. Die hygienischen und gesetzlichen Vorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Sie ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

26. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Messegeschehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Spielwarenmesse eG und ihrer Tochtergesellschaften zu verwenden.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich ist nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

27. Rauchverbot

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

28. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt die Spielwarenmesse eG. Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbaueiten, hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Sonderwachen können nur durch den beauftragten Sicherheitsdienst ESS Erlanger Sicherheits-Service GmbH, Zeppelinstraße 26, 91052 Erlangen, gestellt werden.

Durch die von der Spielwarenmesse eG übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 29 beschriebene beschränkte Haftung der Spielwarenmesse eG nicht erweitert.

29. Haftung

Die Spielwarenmesse eG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Spielwarenmesse eG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Spielwarenmesse eG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Vertragspflichten durch die Spielwarenmesse eG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Spielwarenmesse eG nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe des Beteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die Spielwarenmesse eG für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.

Hinweis:

In Deutschland gelten auch während der Laufzeit sowie während der Aufbau- und Abbaueiten der Spielwarenmesse® die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes. Der Aussteller sowie Mitaussteller verpflichten sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit gesetzlich geschuldet, einzuhalten und die Spielwarenmesse eG insofern von jeder Haftung freizustellen, sollten Dritte die Spielwarenmesse eG ganz oder auch nur anteilig in Anspruch nehmen. Die vorstehende Haftungsregelung gilt im Übrigen entsprechend.

30. Versicherung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seiner Beauftragten oder seine Ausstellungseinrichtungen und aus-

gestellten Produkte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Um allen Ausstellern die Möglichkeit zu entsprechendem Versicherungsschutz zu bieten, hat die Spielwarenmesse eG einen Rahmenvertrag mit einer Versicherung geschlossen, über den jeder Aussteller seine Versicherung nehmen kann (siehe im Online Service Center). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung bei dem Versicherungspartner der Spielwarenmesse eG oder bei einem anderen in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallende Prämie (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Spielwarenmesse eG einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

31. Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen.

Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, ist dies mit dem entsprechenden Bestellformular im Online Service Center bekannt zu geben. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Messeleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Alle Aufträge erhalten diese Firmen durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messeleitung und erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messeleitung bekannt gegebenen Richtsätze.

Die fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Telefon – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei der Messeleitung selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist der betroffene Nachbar zu informieren.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die Spielwarenmesse eG übernimmt keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten (siehe im Online Service Center).

32. Reinigung und Entsorgung

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19:00 Uhr oder am Morgen bis Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder der offiziellen ServicePartner-Firma in Auftrag gegeben werden. Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und

Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt die Spielwarenmesse eG einen offiziellen ServicePartner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von der Spielwarenmesse eG beauftragten Dienstleister erfüllt.

Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß Ziffer 6 der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Regelungen zur Abfallwirtschaft gemäß Ziffer 6.1. der „Wichtigen Informationen mit den Technischen Richtlinien“ bleiben im Übrigen unberührt.

33. Transporte

Alle Transporte, die nicht mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, sollten dem Messespeditore übergeben werden, denn nur dieser verfügt über ausreichende Lagerräume im Messegelände. Folgende Firmen wurden als Messespeditore beauftragt:

- Schenker Deutschland AG und
- Kühne & Nagel (AG & Co.) KG

34. Zutrittsberechtigung

Als Besucher werden in- und ausländische Fachbesucher zugelassen, insbesondere Einkäufer von Produkten der auf der Messe vertretenen Branchengruppen, Dienstleister der beteiligten Unternehmen und von der Spielwarenmesse eG definierte Fachgruppen. Alle Besucher haben sich als solche auszuweisen. Das Bestimmungsrecht hat die Spielwarenmesse eG, § 315 BGB.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe – davon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von 6 Monaten in Begleitung eines zur Messe zugelassenen Teilnehmers.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, für bestimmte Produktgruppen, für einzelne Hallen, für einzelne Tage besonderen Kundengruppen Zutritt zu gewähren.

Spielzeug-Experten werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Spielwarenmesse eG zu den in der Genehmigung genannten Bedingungen zugelassen.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

35. Verjährung

Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Sofern der Spielwarenmesse eG kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen die Spielwarenmesse eG innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Schlußtag der Messe schriftlich geltend zu machen.

36. Hausrecht

Die Spielwarenmesse eG übt im gesamten Messegelände für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Spielwarenmesse® das Hausrecht aus.

37. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nur bei schuldhafter Pflichtverletzung verwirkt. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen nach diesen Teilnahmebedingungen ist nur die jeweils höchste verwirkte Vertragsstrafe zur Zahlung fällig. Eine Kumulation verwirkter Vertragsstrafen findet nicht statt.

38. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Nürnberg.


Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Aussteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

39. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Spielwarenmesse eG gespeichert. Die Spielwarenmesse eG und die ihr verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Spielwarenmesse eG tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Spielwarenmesse eG, abrufbar im Internet unter www.spielwarenmesse.de/datenschutz.

40. Nutzung der Wortmarke Spielwarenmesse® und der Bildmarke

Die Wortmarke Spielwarenmesse® und die Bildmarke  sind eingetragene Marken (beim Deutschen Patentamt unter DE-Markenmeldung 30 2011 053 981 bzw. beim HABM unter 007381155, u. a.). Ihre Nutzung bedarf der Zustimmung der Spielwarenmesse eG.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Nutzung den CD-Richtlinien der Spielwarenmesse eG entspricht, abrufbar unter www.spielwarenmesse-eg.de/fileadmin/Corporate/SWM_CDGuide_DE.pdf

41. Hygienekonzept, Anpassung der Teilnahmebedingungen

Falls die Spielwarenmesse eG aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygienekonzept für die Durchführung der Spielwarenmesse® erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Aussteller hat die ihn und seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten.

Soweit die Regelungen des Hygienekonzepts dies erfordern, ist die Spielwarenmesse eG zu etwaig erforderlichen Anpassungen der vorstehenden Teilnahmebedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und wird dem Aussteller derartige Anpassungen mitteilen. Die Anpassungen der Teilnahmebedingungen werden mit ihrer Bekanntgabe beim Aussteller wirksam. Solche nachträglichen Anpassungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Maßstab der Zumutbarkeit sind im Zweifel gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Empfehlungen.

42. Änderungsvorbehalt

Die Spielwarenmesse eG behält es sich vor, auf ihrer Website www.spielwarenmesse.de technische Abläufe der Anmeldung und des Buchungsvorgangs von weiteren Leistungen und Angeboten sowie Begriffe wie z. B. Online Service Center zu ändern. Sie wird solche Änderungen dem Aussteller rechtzeitig auf www.spielwarenmesse.de oder per E-Mail bekanntgeben. Solche Änderungen lassen die Wirksamkeit dieser Teilnahmebedingungen und etwaig bereits geschlossener Beteiligungsverträge sowie weiterer gebuchter Leistungen unberührt.

Stand: 26. Januar 2024

Spielwarenmesse eG